



Änderung Nr. 4 des Bebauungsplanes der Stadt Fulda Nr. 69
 "König-Konrad-Strasse" und einem Teil der Änderung Nr. 2

Nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979, (BGBl. I S. 949), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) und der Planzeichenverordnung vom 19.01.1965 (BGBl. S. 21) gemäß § 3 (1) Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833) sowie der Hess. Bauordnung in der Fassung vom 16.12.1977 (GVBl. 1978 I S. 2), geändert durch Gesetz vom 06.06.1978 (GVBl. I S. 317) sowie der Freistellungsverordnung vom 29.10.1979 (GVBl. I S. 234).

Mit Inkrafttreten dieses Änderungsplanes treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 69 sowie der Änderung Nr. 2 in einem Teilbereich ausschließlich hinsichtlich der Dachneigungen und Dachformen außer Kraft. Alle anderen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen bleiben rechtsverbindlich.

- Planzeichen**
- Grenze des Geltungsbereiches
 - SD** Satteldächer
 - z.B. 23-28° Festgesetzte Dachneigung (alte Teilung)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Dachformen

Dächer

Grundsätzlich sollen Satteldächer geplant werden. Im Änderungsbereich gilt für die Zulässigkeit von Walmdächern folgende Regel:

- Walmdächer können ohne Einschränkung am Anfang oder Ende einer Straße errichtet werden,
- in einem Straßenzug sind sie nur in Gruppen zu drei Häusern zulässig. Hierbei müssen zwei unmittelbar angrenzende Nachbarn eine Verpflichtungserklärung für sich und ihre Rechtsnachfolger abgeben, daß sie ebenfalls Walmdächer bzw. Krüppelwalmdächer errichten werden.

Dachüberstände max. 0,50 m zulässig.
 Drempele sind bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig.
 Dachfarbe wie bei den vorhandenen Satteldächern.

Für die Winkelhausbebauung in der Hammerburger Straße 5 - 11 sind flachgeneigte Dächer von 0° - 18° zulässig, wenn die Hausgruppe einheitlich als Gesamtobjekt im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern geändert werden soll.

- Hinweise:**
- Vorhandene Gebäude
 - Vorhandene Flurstücksgrenzen
 - 18. 88 Flurstücksbezeichnungen
 - FL.12 Flurbzeichnung
 - Öffentliche Verkehrsfläche

Es wird bescheinigt, dass die Angaben in den Zeichnungen der Flurpläne mit den Unterlagen des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom AUG. 1983 übereinstimmen.

Fulda, den 12. AUG. 1985
 Der Landrat des Kreises Fulda
 - Kistner -
 Im Auftrag:
 (Official seal and signature)



ÜBERSICHTSPLAN
 B. PLAN NR. 69
 M.1:5000
 ÄNDERUNG NR. 4

- I. Für die Erarbeitung
 - des Bebauungsplanes
 - der Bebauungsplanänderung
 Fulda, den 25.6.1985
 Der Magistrat der Stadt Fulda
 (SIEGEL) GEZ. NAEHRIG
 Stadtbaurat

- II. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 16.1.1984 die Aufstellung
 - des Bebauungsplanes Nr.
 - der Änderung Nr. 4 zum B-Plan Nr. 69
 beschlossen. Der Beschluß wurde am 14.2.1984 ortsüblich bekanntgemacht.
 Fulda, den 25.6.1985
 Der Magistrat der Stadt Fulda
 (SIEGEL) GEZ. DR. HAMBERGER
 Oberbürgermeister

- III. Die Beteiligung der Bürger gem. § 2a (2) BBAUG an diesem Bebauungsplanverfahren wurde am 30.8.1983 ortsüblich bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung enthielt den Hinweis, daß die Bürger in der Zeit vom 5.9.1983 bis 6.10.1983 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung des Vorentwurfes haben.
 Fulda, den 25.6.1985
 Der Magistrat der Stadt Fulda
 (SIEGEL) GEZ. DR. HAMBERGER
 Oberbürgermeister

- IV. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr.
 - des Entwurfs zur Änderung Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. 69
 - mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 22.2.1984 bis 23.3.1984 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 14.2.1984 ortsüblich bekanntgemacht worden.
 Fulda, den 25.6.1985
 Der Magistrat der Stadt Fulda
 (SIEGEL) GEZ. NAEHRIG
 Stadtbaurat

- V. Die Stadtverordnetenversammlung hat nach § 16 BBAUG am 24.6.1985
 - den Bebauungsplan Nr.
 - die Änderung Nr. 4 zum B-Plan Nr. 69
 als Satzung beschlossen.
 Fulda, den 25.6.1985
 Der Magistrat der Stadt Fulda
 (SIEGEL) GEZ. DR. HAMBERGER
 Oberbürgermeister

- VI. Genehmigungsvermerke
 Entfällt danach § 118 Abs 4 der Hessischen Bauordnung einer Genehmigung nicht bedarf.

- VII. Die Genehmigung
 - des Bebauungsplanes Nr.
 - der Änderung Nr. 4 zum B-Plan Nr. 69
 wurde am 24.8.1985 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung enthielt die Angaben über Zeit und Ort der Einsichtnahme in den
 - Bebauungsplan Nr.
 - Änderungsplan Nr. 4 zum B-Plan Nr. 69
 - dieser Bekanntmachung ist der
 - Bebauungsplan Nr.
 - Änderungsplan Nr. 4 zum B-Plan Nr. 69
 rechtsverbindlich.
 Fulda, den 26.8.1985
 Der Magistrat der Stadt Fulda
 (SIEGEL) GEZ. DR. HAMBERGER
 Oberbürgermeister

ÄNDERUNG NR.4 ZUM BEBAUUNGSPLAN NR.69
 FULDA KÖNIG-KONRAD-STRASSE M.1:1000